



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Schau der Rheindeiche 2019 Seite 2
- Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 27. Oktober 2019 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Beirats für Migration und Integration am 27. Oktober 2019 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Mainz am 27. Oktober 2019 Seite 3ff
- Ortsverwaltungen Seite 8
- Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz vom 28.08.2019 Seite 8ff
- Interessenbekundungsverfahren: Sportliche Kooperationspartner gesucht! Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und das Inkrafttretens einer Veränderungssperre Seite 14f.
- Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen Seite 16.

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Umlegungsausschuss, 02.10.2019 Seite 17

Stellenausschreibungen

- Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung Planung Seite 17
- Bürgeramt: Mitarbeit Service-Center Seite 18
- Grün- und Umweltamt: Gärtner/in Seite 18f
- Grün- und Umweltamt: Gärtner/in Seite 19

Gremien

- Einladung für die gemeinsame Sitzung Bau- und Sanierungsausschuss und Ortsbeirat Mainz-Marienborn am Montag, 14.10.2019, 16:00 Uhr, Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz Seite 20
- Einladung zur Sitzung des Stadtrates

- am Montag, 14.10.2019, 17:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz Seite 20
- Einladung zur Sitzung des Psychiatriebeirates am Mittwoch, 30.10.2019, 16:30 Uhr, Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel, 55116 Mainz Seite 21

Impressum

Seite 1



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Schau der Rheindeiche 2019

Nach § 101 Landeswassergesetz sind die Rheindeiche regelmäßig wiederkehrend von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz zu schauen.

Dabei ist festzustellen, ob der Deich und die Nebenanlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.

An der Schau nehmen Vertreter der Wasserbehörden, Unterhaltungspflichtigen und, soweit erforderlich, auch andere Behörden teil.

Interessierte Grundstückseigentümer, Anlieger oder Nutzungsberechtigte und die nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände können ebenfalls an der Schau teilnehmen.

Die diesjährige Deichschau im Mainzer Stadtgebiet findet am Donnerstag, den 17.10.2019, ab 13:45 Uhr statt. Es erfolgt eine Begehung des Polders Laubenheim-Bodenheim mit Ein- und Auslaufbauwerk und des Streckenabschnitts B 9 bis zur Lärmschutzwand Laubenheim Treffpunkt ist am Parkplatz Polder (Kreisell 413)

Bei schlechtem Wetter kann der Termin, nach vorheriger Ankündigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz kurzfristig geändert werden.

Mainz, den 20. September 2019

gez.

Katrin Eder

Beigeordnete

Stadtverwaltung Mainz

Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz am 27. Oktober 2019

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, wird die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die verhindert sind, am Wahltag den Wahlraum aufzusuchen, können noch bis **Freitag, den 25.10.2019, 18.00 Uhr** und im Falle einer Stichwahl bis **Freitag, den 08.11.2019, 18.00 Uhr** einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei dem ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahlsonntag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind, noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Wahl erhält die Wählerin bzw. der Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerbenden unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerbenden ihre bzw. seine Stimme gelten soll. Erhält keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 10. November 2019, von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr,

eine Stichwahl statt.

IV.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Mainz, den 09. Oktober 2019

Der Wahlleiter

Günter Beck

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019

I.

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, findet in der Landeshauptstadt Mainz die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt. Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Das Gebiet der Stadt Mainz ist in 58 Stimmbezirke eingeteilt. Zusätzlich werden Briefwahlbezirke gebildet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 06.10.2019 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.



Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Ausweis mitzubringen.

Die Wahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 28.10.2019, ab 9 Uhr, im Rathaus, 3. OG, Jockel-Fuchs-Platz 1, Mainz, zusammen. Die Erfass-Räume sind ausgeschildert.

III.

Die Wahl zum Beirat für Migration und Integration wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts einen Stimmzettel.

Der Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von dem Wahlvorschlagsträger aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben 23 Stimmen.
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen.
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen. Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt.

IV.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, sind öffentlich. Die endgültigen Ergebnisse der Wahl zum Beirat für Migration und Integration werden am Montag, 28.10.2019, ab 9 Uhr im Rathaus festgestellt. Beschilderung erfolgt.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl haben, können nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beantragen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf dem Merkblatt zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu der angegebenen Stelle überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit endet um 18 Uhr.

VII.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Mainz, den 02.Oktober 2019

Michael Ebling

.....

Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Mainz am 27. Oktober 2019

Der Wahlausschuss der Landeshauptstadt Mainz hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27.10.2019 zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Mainz, den 22.September 2019

Michael Ebling











Ortsverwaltungen

Am Donnerstag, 31.10.2019 können Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen in den Ortsverwaltungen nur bis 14:30 Uhr entgegen genommen werden. Eine Änderung im Personalausweisgesetz und das damit verbundene Update macht dies erforderlich.

Dies betrifft folgende Ortsverwaltungen:
Finthen, Gonsenheim, Laubenheim, Marienborn, Neustadt und Weisenau.

oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz vom 28.08.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung für den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.08.2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2014, folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlrechts durchgeführt.
- (3) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration beträgt 23.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes
 oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. Der Wahlleiter
2. Der Wahlausschuss
3. Die Wahlvorstände

§ 4

Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er benennt einen Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung als seinen Vertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und macht den vom Stadtrat bestimmten Wahltag spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration vom Oberbürgermeister bestellt werden. Für jeden Beisitzer ist auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration ein Stellvertreter zu bestellen. Beisitzer und Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind als Beisitzer nicht zugelassen.

- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen;
 2. Feststellung des Wahlergebnisses;
 3. Feststellung der Verteilung der Sitze;
- (3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei



Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist ein Schriftführer hinzuzuziehen, der vom Vorsitzenden bestellt wird.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

- (4) Der Vorsitzende beruft spätestens am 47. Tage vor der Wahl die Beisitzer und deren Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer und die Stellvertreter ein. Die Vertrauenspersonen der einzelnen Wahlvorschläge sind ebenfalls zu laden. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind gemäß § 4 Abs. 2 KWO ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Der Vorsitzende verpflichtet Beisitzer und Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes, zur Verschwiegenheit und auf das Datengeheimnis.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 6

Wahlvorstände

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird spätestens am 20. Tag vor der Wahl ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Wahlvorsteher und Schriftführer vertreten sich gegenseitig und sollen städtische Mitarbeiter sein.
- (3) Die Beisitzer sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein. Stehen nicht ausreichend Wahlberechtigte zur Verfügung, können auch städtische Mitarbeiter Beisitzer sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Mitglied im Wahlvorstand sein.
- (5) Für den Fall, dass die Wahl für den Beirat für Migration und Integration mit einer anderen Wahl verbunden wird, richtet sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach den gesetzlichen Regelungen der anderen Wahl.
- (6) Es können Auszahlungsvorstände zur Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl gebildet werden. Für deren Zusammensetzung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend

§ 7

Stimmbezirke

Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – richtet für die Stimmabgabe Stimmbezirke (Wahllokale) nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit ein.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – legt für die Wahlberechtigten zum Beirat für Migration und Integration ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Zu- und Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift der Wahlberechtigten.
- (2) Alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Auf Antrag werden alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
- (3) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - a) durch Einbürgerung,
 - b) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - c) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz zu stellen.

§ 9

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – benachrichtigt spätestens am 21. Tage vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Auf der Wahlbenachrichtigung wird neben den Daten des Wählerverzeichnisses der Wahltag, das Wahllokal, die Wahlzeit, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zur Stimmabgabe mitzubringen, mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeführt werden kann, aufgeführt.
- (2) Jede Person, die glaubt, wahlberechtigt zu sein oder nicht richtig im Wählerverzeichnis



eingetragen ist, kann bis zum 16. Tage vor der Wahl schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter bis zum 2. Tage vor der Wahl berichtigen.

§ 10

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Stadt kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 der Wahlordnung erforderlich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – am 2. Tage vor dem Wahltag endgültig abzuschließen. Die Zahl der Wahlberechtigten wird dem Wahlleiter mitgeteilt.

§ 11

Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Wahl können nationale oder internationale Listen als Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (2) Spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr sind Listenverbindungen dem Wahlleiter durch die Vertrauenspersonen schriftlich mitzuteilen. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen.

§ 12

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tage vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung zu liefernden Formblatt eingereicht werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Name oder Kennwort des Wahlvorschlages sowie
 2. Vor- und Familienname, Tag der Geburt und Anschrift der Bewerber.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgeführt werden, wie Sitze im Beirat für Migration und Integration vergeben werden.

- (4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 1. Die Zustimmungserklärung der Bewerber, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen. Weiterhin muss aus der Zustimmungserklärung ersichtlich sein, wie die Schreibweise des Namens – abweichend von der lateinischen Schrift – auf dem Stimmzettel erscheinen soll.
 2. Bescheinigungen der Stadtverwaltung, dass die Bewerber nach § 2 der Wahlordnung wählbar sind.
 3. Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner ihren Vorname und Familiennamen in Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Die Unterstützungsunterschrift von Wahlbewerbern ist nicht zulässig.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft die einzelnen Wahlvorschläge nach deren Eingang darauf, dass sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung, des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO) genügen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den in der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen.

§ 14

Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Bezeichnung der Listennummer richten sich nach dem



Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags beim Wahlleiter.

- (2) Der Wahlleiter hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich nach Abs. 1 ergebenden Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle von Listenverbindungen hat der Wahlleiter die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am 10. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand tritt auf Einberufung durch den Wahlleiter am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder der Schriftführer befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

§ 16

Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 17

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) erstellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens, des Kennwortes sowie des Namens und Vornamens der Bewerber eines jeden Wahlvorschlags.

§ 18

Briefwahl

- (1) Die Briefwahl ist zulässig.

- (2) Briefwahlunterlagen können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz beantragt werden.

§ 19

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl

Die Stadtverwaltung macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, dass

1. die Wahlhandlung von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert,
2. der Wahlraum in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist,
3. die Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung und den amtlichen Ausweis mit Lichtbild mitbringen sollen,
4. Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden und wie die Stimmabgabe erfolgt.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel für die Wahl beizufügen.

§ 21

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor der Wahl:

1. das Wählerverzeichnis oder Wahlscheinverzeichnis;
2. Stimmzettel in genügender Anzahl;
3. Vordrucke für die Wahlniederschrift;
4. Vordrucke für eine Schnellmeldung;
5. Abdruck der Wahlordnung, des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO);
6. Abdruck der Wahlbekanntmachung;
7. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstige Materialien.



§ 22

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, indem er den Schriftführer und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlungen nicht mehr geöffnet werden.

§ 23

Ordnung im Wahlraum

1. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum.
2. Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.
3. Der Wahlvorsteher oder der Schriftführer sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 24

Voraussetzungen der Wahlbeteiligung

- (1) An der Wahl zum Beirat für Migration und Integration kann sich nur derjenige beteiligen, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Wahlbenachrichtigung vorlegen kann. Verlorene Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.
- (2) Alle wahlberechtigten Personen sind aufgefordert, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren gültigen Pass bzw. Identitätsnachweis bereitzuhalten. Auf Verlangen des Wahlvorstandes, insbesondere dann, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat sich die Person auszuweisen.

§ 25

Wahlhandlung

- (1) Nach Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel.

- (2) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (3) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Abs. 8 Ziffer 1 – 4 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.
- (4) Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstandes seine Wahlbenachrichtigung ab und legt auf Verlangen des Wahlvorstandes seinen gültigen Pass oder Identitätsnachweis vor.
- (5) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

- (6) Sobald der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt hat, legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne, nachdem der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes dies gestattet hat.
- (7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.
- (8) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen,
 1. der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder gefaltet hat,
 2. der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
 3. der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 4. der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder dessen Stimmabgabe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

§ 26

Schluss der Wahlhandlung

Nach 18.00 Uhr werden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist zu sperren, bis die anwesenden



Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 32

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

§ 33

Benachrichtigung der Gewählten und erste Sitzung des Beirates für Migration und Integration

- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (4) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

§ 34

Ersatzleute

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist ein Ersatzmann zu berufen. Die Voraussetzungen nach § 2 müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen.

- (1) Die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags sind Ersatzleute. Sie werden vom Wahlleiter in der sich nach dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge einberufen.
- (2) Der Wahlleiter hat die Ersatzperson gem. § 33 zu benachrichtigen und macht deren Namen öffentlich bekannt.
- (3) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 35

Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Wahlausschusses wird für jede Sitzung, den Mitgliedern der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung analog der jeweils bei der letzten Kommunalwahl gezahlten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 27

Beginn und Ermittlung des Wahlergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die Vorschriften der KWO sinngemäß anzuwenden. Findet Mehrheitswahl statt, gelten die Vorschriften des KWG und der KWO entsprechend.

§ 28

Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregelung

Die Vorschriften des § 37 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 29

Vorläufiges Wahlergebnis

Das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis ist durch Schnellmeldung dem Wahlleiter telefonisch durchzugeben. Die Wahl Niederschrift mit den erforderlichen Anlagen sind der Stadtverwaltung –Wahlbüro für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration – zu übergeben.

§ 30

Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahl Niederschriften jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Es sind
 1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen;
 3. die ungültigen Stimmen
 festzustellen.

§ 31

Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl erfolgt analog § 41 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung.



§ 36

Rechtsanwendung

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO) gelten entsprechend, soweit konkrete Regelungen in der Wahlordnung nicht getroffen wurden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 28. August 2019
Stadtverwaltung

gez.
Ebling
Oberbürgermeister

Interessenbekundungsverfahren: Sportliche Kooperationspartner gesucht!

Frei nach dem Motto „Meenz sana in corporibus sanis“ (lat: Gesundes Mainz in gesunden Körpern) wollen wir die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Mainz erhalten und fördern. Sowohl im privaten als auch im beruflichen Lebensumfeld ist Gesundheit unser größtes Gut und die Basis für ein zukunftsorientiertes Zusammenleben und Zusammenarbeiten in Mainz.

Ihre Chance als Kooperationspartner:

Sie sind Verantwortliche oder Verantwortlicher eines Fitnessstudios, Schwimmbads, Sportvereins oder Sportanbieters und möchten Teil unseres Angebots zur Betrieblichen Gesundheitsförderung werden?

Dann nutzen Sie Ihre Chance, unsere über 4500 städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen und übersenden Sie uns Ihr Angebot! Attraktive monatliche Rabatte, vergünstigte Einstiegsgebühren, kostenlose Probetrainings... Gesucht wird, was zum Bewegen bewegt!

Damit jeder Interessent die Möglichkeit hat, sein Konzept einzureichen, startet ab sofort bis 31. Oktober 2019 ein Interessenbekundungsverfahren.

Nach Ende der Frist wird die Landeshauptstadt Mainz die eingegangenen Konzepte sichten und prüfen und, sofern erforderlich, weitere Gespräche führen.

Es ist geplant, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens eine Übersicht aller Fitnessstudios, Schwimmbäder, Sportvereine oder Sportanbieter zur Verfügung zu stellen, sodass jede/jeder frei nach Interessen unter den verschiedenen Angeboten wählen kann.

Bitte schicken Sie ihre Konzepte/Angebote bis 31. Oktober 2019 an unsere Ansprechpartnerin:

Frau Nicolina Lerchen, Rheinallee 3a, 55116 Mainz, Telefon: 06131-9715192,
E-Mail: nicolina.lerchen@stadt.mainz.de

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

I. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Am Römerquell (D 31)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes "Am Römerquell (D 31)" ist es, einerseits den Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes zu erhalten, andererseits den Rahmen für bauliche Erweiterungen bzw. Neubebauungen bereits bebauter Grundstücke vorzugeben, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes zu sichern und städtebauliche Spannungen zu vermeiden. In diesem Zuge soll insbesondere eine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten und der zulässigen Gebäudegrundfläche erfolgen. Darüber hinaus gilt es die vorhandene überwiegend offene kleinteilige Struktur zu sichern. Aufgrund der im Gebiet besonders ausgeprägten Grünzonen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen sollen diese künftig von einer Bebauung freigehalten werden.

II. Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 25.09.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Am Römerquell (D 31)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2019 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung D 31-VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung D 31-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre - Satzung D 31-VS - und der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Römerquell (D 31)" sind identisch.

Er umfasst Flächen in der Gemarkung Drais, Flur 1 und Flur 6 und wird begrenzt:

Im Norden durch:

- die Daniel-Brendel-Straße,

- die Straße "Auf dem Driesch",
- die Bebauung südlich und östlich der Straße "Am Alten Sportplatz",
- die Bebauung südwestlich der Carl-Zuckmayer-Straße.

Im Osten durch:

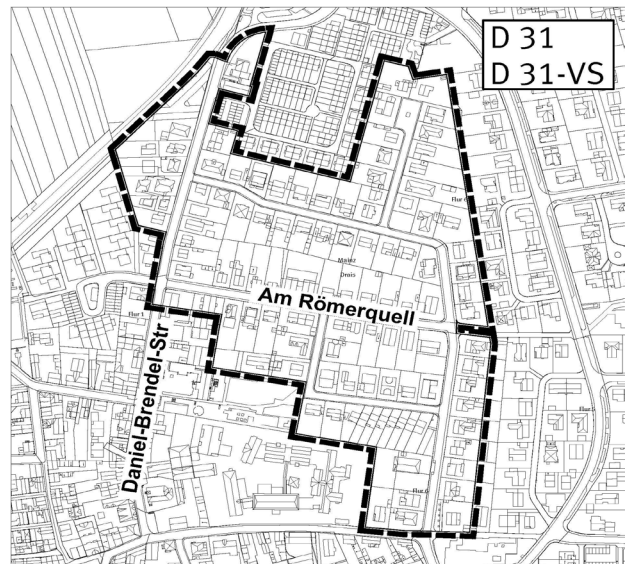
- die Bebauung westlich der Carl-Zuckmayer-Straße und des Kirschblütenweges,
- die Bebauung westlich der Straße "In den Obstanlagen".

Im Süden durch:

- die Seminarstraße,
- das Flurstück Flur 1, Flst. 1/13
- die Flurstücke Flur 6 Flst. 54/96, 54/82, 54/80, 54/95, 54/94.

Im Westen durch:

- die Daniel-Brendel-Straße,
- das Flurstück Flur 6 Flst. 54/105,
- die Flurstücke Flur 1 Flst. 91/30, 91/23.
- die Landesstraße 427.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung D 31-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, den 11. Oktober 2019
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

Die Stadt Mainz beabsichtigt die Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Zwerchallee.

Vollzug des § 37 LStrG vom 1. August 1977 GVBl. 1977, 273, in der jeweils gültigen Fassung.

Das im Gebiet der Stadt Mainz befindliche Flurstück Zwerchallee, Gemarkung Mainz, Flur 12, Flurstück 75/17, als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegleitgrün), soll zur Einrichtung von Stellplätzen für den Entsorgungsbetrieb Mainz eingezogen und veräußert werden.

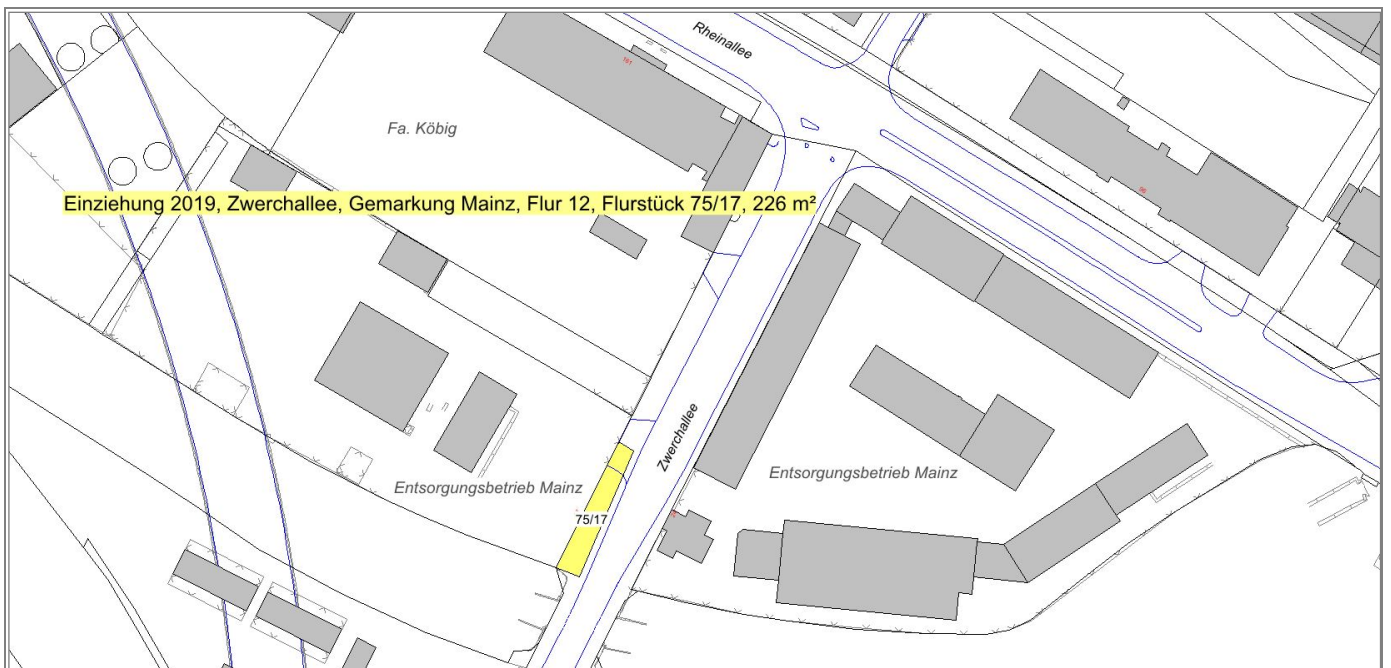
Die heute als Grünfläche vorhandene Fläche hat keine öffentliche Verkehrsbedeutung.

Überwiegende Gründe des Gemeinwohles, die aus der hoheitlichen Tätigkeit des Entsorgungsbetriebes (Winterdienst, Straßenreinigung, etc.) abzuleiten sind, rechtfertigen daher die Einziehung des Flurstückes. Die einzuziehende Fläche beträgt 226 m².

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 LStrG bekannt gegeben.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gegen die geplante Einziehung Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, 61 - Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C zu erheben.



Mainz, den 01. Oktober 2019

Stadtverwaltung Mainz

In Vertretung

gez.

Katrin Eder

Beigeordnete



→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Umlegungsausschuss, 02.10.2019

Der Umlegungsausschuss hat in der konstituierenden Sitzung seine Geschäftsordnung beschlossen und für das Umlegungsverfahren „Gonsbachterrassen“ einen Beschluss gemäß der entsprechenden Vorlage seiner Geschäftsstelle gefasst.

Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt**:

Sachbearbeitung Planung (m/w/d)

Freiraum- und Objektplanung

Die Stelle ist in Teilzeit mit 30 Wochenstunden, befristet bis 31.12.2020, zu besetzen.

Kennziffer 67/25

Aufgaben u.a.:

- Planung und Bauleitung von Bauprojekten im öffentlichen Raum
- Schwerpunkt Objektplanung von Außenanlagen öffentlicher Einrichtungen (Kitas/Schulen), Grünflächen, Spielplätzen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Landschaftsarchitektur oder Landespflege
- Gute Kenntnisse in EDV u.a. In AUTOCAD und der Ausschreibungssoftware (Architext Pallas)
- Sicheres und verbindliches auftreten
- Einsatzbereitschaft, Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 23.10.2019 unter Angabe der Kennziffer 67/25 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Mitarbeit Service-Center (m/w/d)

Service-Center

Die Stelle ist in Vollzeit, befristet als Krankheitsvertretung, zu besetzen.

Kennziffer 33/22

Aufgaben u.a.:

- Qualifizierte, ausschließlich telefonische Direktauskünfte zu Bürgeranfragen über Dienstleistungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung Mainz, sowie Erteilen von Auskünften des 115-Verbundes
- Bearbeitung von telefonischen Behördenanfragen
- Anschließende statistische Erfassung geführter Telefonate
- Übersenden von Vordrucken und Anträgen an Bürger/-innen
- Unterstützung beim Aufbau einer ständig zu aktualisierenden Wissens- und Formulardatenbank
- Erteilung von Melderegisterauskünften
- Telefonische Terminvereinbarungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement mit mindestens Abschlussnote "befriedigend"
- Kenntnisse der Organisation, des Aufbaues und Aufgaben der Stadtverwaltung
- Sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, aufgeschlossener Umgang, sicheres Auftreten
- Sprachenkenntnisse sind erwünscht
- Freundliches, kommunikatives und serviceorientiertes Verhalten am Telefon, Soziale Kompetenz
- •Erweiterte MS-Office-Anwenderkenntnisse, sowie Lotus-Notes
- Ständige Lern- und Einsatzbereitschaft
- Schnelle Auffassungsgabe und gute Allgemeinbildung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, sowie Zuverlässigkeit und Eigeninitiative

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.10.2019 unter Angabe der Kennziffer 33/22 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Gärtner/-in (m/w/d)

Abteilung Revier Sport und Spiel

Die Stelle ist in Vollzeit, befristet als Krankheitsvertretung, zu besetzen.

Kennziffer 67/28

Aufgaben u.a.:

- Umsetzung der städtischen Grünpflegekonzeption
- Ausführung sämtlicher Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- Anlage und Pflege von Beeten und Pflanzenflächen (Wechselbepflanzung, Stauden, Edelrosen etc.)
- Mitarbeit bei Sonderbaumaßnahmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/-in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Teamfähigkeit
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse BE, Klasse CE ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.



Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

"berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.10.2019 unter Angabe der Kennziffer 67/28 an:

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.10.2019 unter Angabe der Kennziffer 67/29 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Gärtner/-in (m/w/d)

Abteilung Revier Sport und Spiel

Die Stelle ist in Vollzeit, befristet als Krankheitsvertretung, zu besetzen.

Kennziffer 67/29

Aufgaben u.a.:

- Umsetzung der städtischen Grünpflegekonzeption
- Ausführung sämtlicher Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- Anlage und Pflege von Beeten und Pflanzenflächen (Wechselbepflanzung, Stauden, Edelrosen etc.)
- Mitarbeit bei Sonderbaumaßnahmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Werker/-in im Garten- und Landschaftsbau
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Teamfähigkeit
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse BE, Klasse CE ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 4 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits



Gremien

Einladung

für die gemeinsame Sitzung Bau- und Sanierungsausschuss und Ortsbeirat Mainz-Marienborn am Montag, 14.10.2019, 16:00 Uhr, Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Bauleitplanverfahren „Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)“
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1431/2019
2. Veränderungssperre "Ma 34-VS" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Quartierzentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)“
hier: - Beschluss der Veränderungssperre als Satzung gemäß § 16 BauGB i.V.m. § 14 BauGB
Vorlage: 1432/2019

Mainz, den 08. Oktober 2019

gez.
i. V. Katrin Eder
Beigeordnete

Einladung

zur Sitzung des Stadtrates am Montag, 14.10.2019, 17:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

öffentlich

TEIL I

1. Resolution Schiffsanlegestellen in Mainz (CDU, SPD, FDP, ÖDP, FW)
Vorlage: 1415/2019

Anfragen

2. Persönliche Anfrage: Einhaltung von Fristen (Dr. Brian Huck)
3. Empfang für den Zehnkampf-Weltmeister Niklas Kaul (CDU)
Vorlage: 1435/2019

Anträge

4. Einführung eines 365-Euro-Jahrestickets (CDU)
Vorlage: 1358/2019
5. Wohnraum schaffen durch Aufstocken von Lebensmitteleinzelhändlern (CDU)
Vorlage: 1359/2019
6. Opfer des Faschismus ehren – Ehrenmal wiederherstellen (DIE LINKE)
Vorlage: 1350/2019
7. Schotter- und Kiesgärten (ÖDP)
Vorlage: 1360/2019
8. Durchführung eines Bürgerentscheids zur Rathaussanierung (FW)
Vorlage: 1373/2019

TEIL II

A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

9. Bauleitplanverfahren "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)", Aufstellung Bebauungsplanentwurf Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34) hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1431/2019
10. Veränderungssperre "Ma 34-VS" Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34), Satzung "Ma 34 VS"
hier: Beschluss der Veränderungssperre als Satzung gemäß § 16 BauGB i.V.m. § 14 BauGB
Vorlage: 1432/2019

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

11. Einwohnerfragestunde [ca. 18.45 Uhr]
12. Anregungen der Ortsbeiräte [ca. 19.15 Uhr]

Mainz, den 11.10.2019

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Einladung

zur Sitzung des Psychiatriebeirates am
Mittwoch, 30.10.2019, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel, 55116
Mainz

Tagesordnung

b) öffentlich

1. Begrüßung und Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Vorstellung der neuen Koordinatorin für gemeindenaher Psychiatrie
4. Vorstellung Konzept „Wohnen für Menschen mit besonderem Teilhabebedarf“
5. Information zu Medikamenten-Engpässen
6. Informationen zum Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung bzgl. Kassensitzvergabe
7. Aktueller Stand des Dialogs
8. Aktuelles aus dem Gemeindepsychiatrischen Verbund Mainz
9. Verschiedenes

Mainz, den 11.10.2019

gez.	gez.
Dr. Marg	Dr. Lensch
Vorsitzender	Beigeordneter